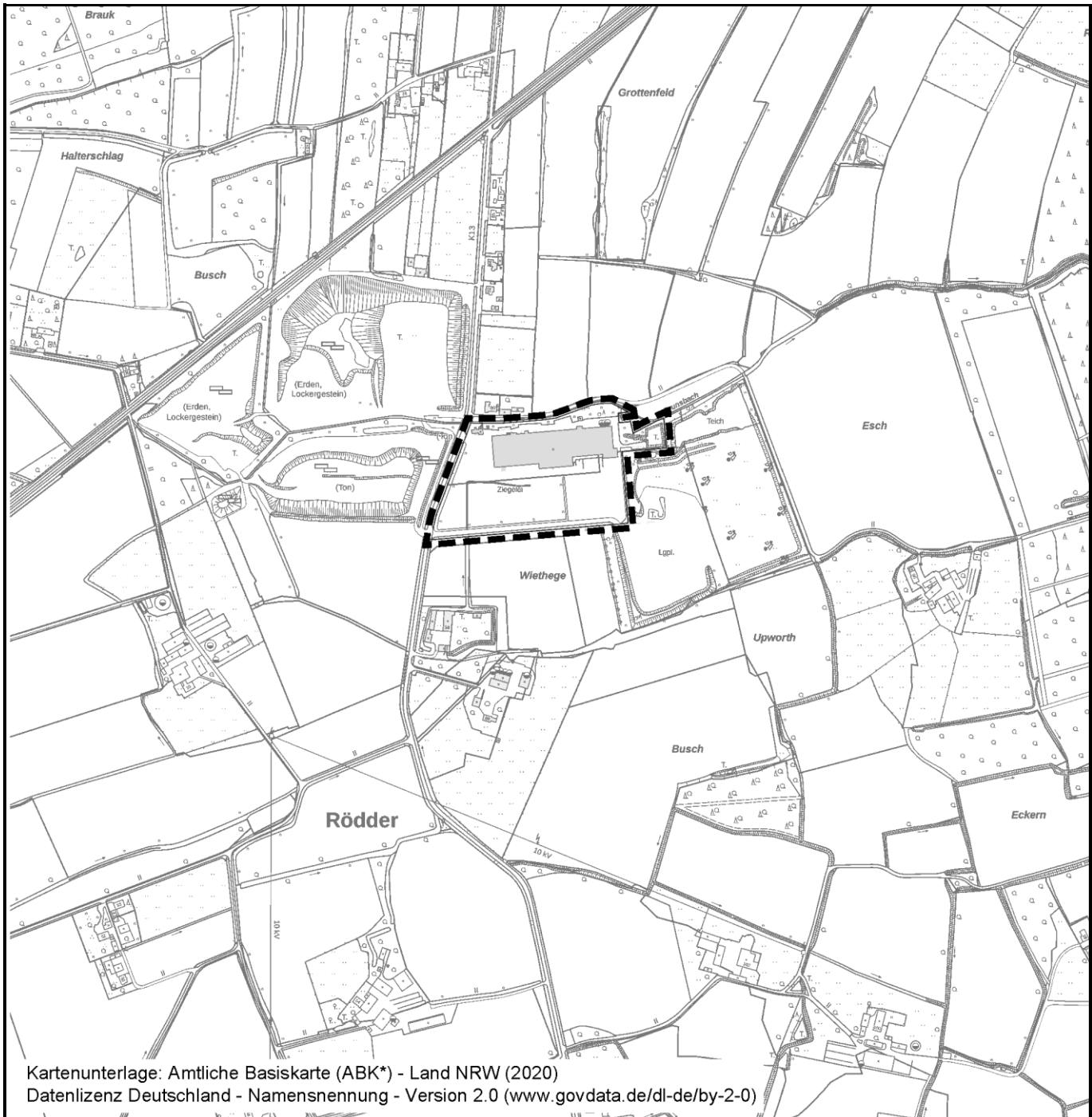


Artenschutzprüfung Stufe I für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 244 "Winkelheide" in Dülmen



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I
zum Planverfahren „Holzpalettenwerk Winkelheide“
in der Stadt Dülmen

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

11.01.2021

B. Eng. Marius Holtkamp
Dr. Johannes Melter

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren	12
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	14
5.1	Vögel.....	14
5.2	Fledermäuse	18
5.3	Amphibien	19
5.4	Andere Artengruppen	19
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	20
7	Planungshinweise	23
8	Zusammenfassung.....	24
9	Literatur	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dülmen (Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 4,2 Hektar große Fläche an der Straße „Rödder“ im Außenbereich die Umgestaltung eines Betriebsgeländes in ein Holzpalettenwerk. In diesem Zusammenhang werden die allgemeinrechtlichen Voraussetzungen für diese Planung geschaffen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 4,2 Hektar große Plangebiet liegt ca. 4 km nordöstlich der Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld (s. Abb. 1 und 2) auf ca. 66 m üNN. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist umgeben von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, Abgrabungen und Hofstellen.

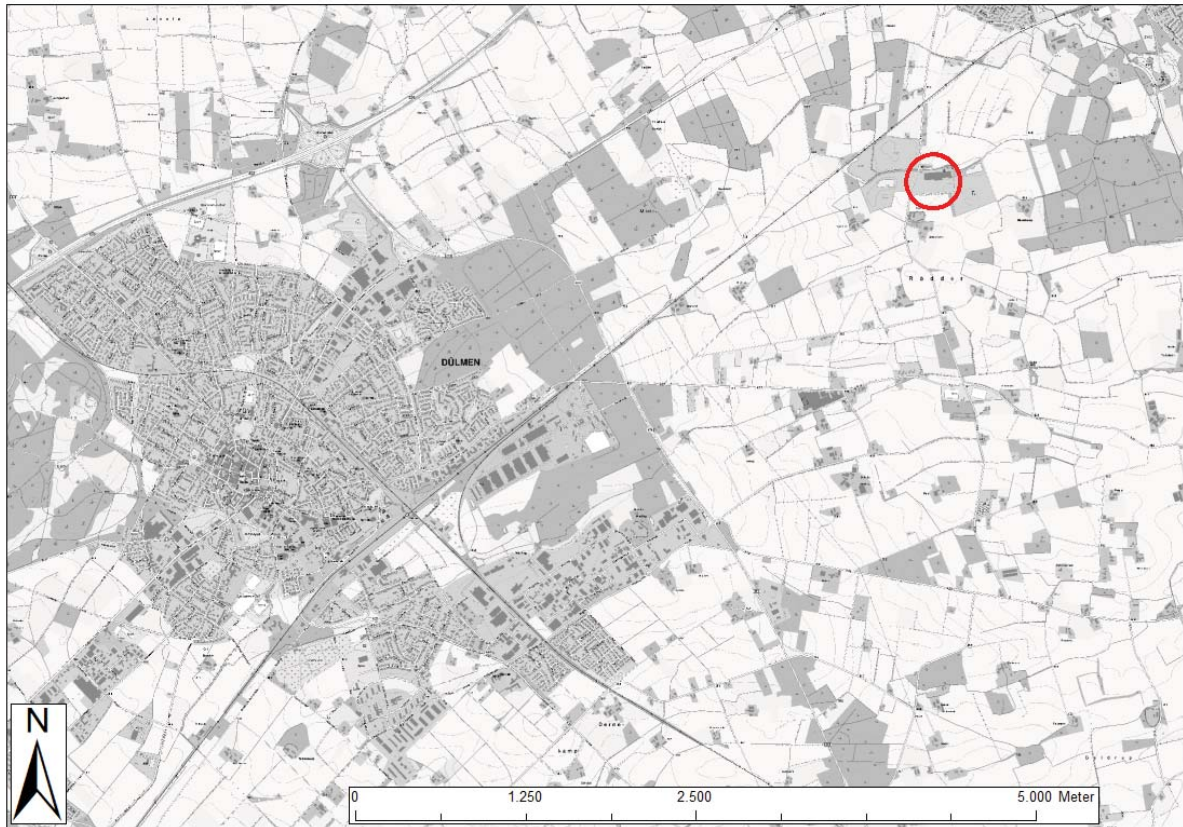


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot eingekreist) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)



Abbildung 2: Plangebiet (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

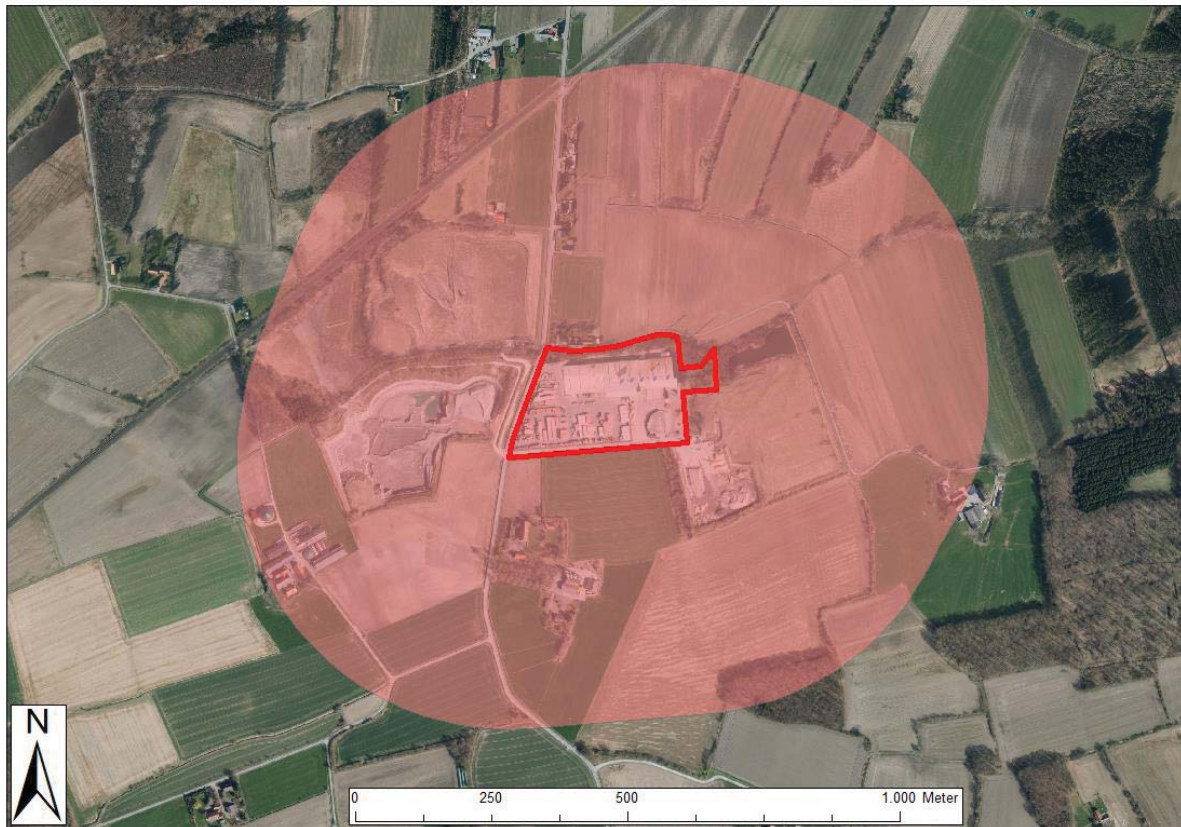


Abbildung 3: Umfeld von ca. 500 m um das Plangebiet (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 18.02.2020 eine Begehung des Plangebietes sowie des 500-Meter-Umfeldes. Das Plangebiet selbst ist ein Betriebsgelände und nahezu vollständig versiegelt. Im nördlichen Bereich dieses Geländes befindet sich eine große Lagerhalle, in der schon jetzt Holzpaletten gelagert werden. Südlich der Lagerhalle befindet sich eine große, betonierte Fläche, auf der aktuell in Teilbereichen Gerätschaften und Bauteile gelagert werden. Begrenzt wird das Gelände durch Gehölzstrukturen, die im Norden und Osten etwas markanter ausfallen als im südlichen und westlichen Randbereich. Des Weiteren fließt am nördlichen Rand des Plangebietes der Brunsbach in östliche Richtungen. Ein im östlichen Bereich befindlicher Löschteich, umgeben von naturschutzfachlich wertvollen Weichhölzern, ist auch Teil des Betriebsgeländes. Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 500 m) wird geprägt durch überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzungen mit weitläufigen Ackerschlägen und ein Abbaugelände im Westen, das durch die Straße „Rödder“ vom Plangebiet abgetrennt wird (s. Abb. 1-3). Des Weiteren quert eine Bahnlinie den nordwestlichen Bereich des 500-Meter-Umfeldes. Ansonsten befinden sich Hofstellen, Heckenstrukturen, die die Flurstücke voneinander abgrenzen, Feldgehölze, weitere Gewässer und Straßen im Umfeld.



Abbildung 4: Blick in Richtung Nordwesten über das Plangebietes



Abbildung 5: Lagerhalle



Abbildung 6: nördliches Umfeld mit Intensivgrünland

4 Planung und Wirkfaktoren

Planung

Im Rahmen der Planung soll die Nutzung in ein Holzpalettenwerk umgewandelt werden. Dafür werden weder neue Zuwegungen errichtet, noch Gebäude bzw. die Lagerhalle abgerissen. Eventuell werden Vorbauten an der großen Lagerhalle errichtet bzw. abgebaut und auf der großen, versiegelten Fläche kleinflächig neue Betriebsanlagen entstehen. Gehölze werden im östlichen, naturschutzfachlich wertvolleren Bereich in geringfügigem Umfang entfernt (Abb. 7). Durch den hohen Versiegelungsgrad ist das Plangebiet bereits erheblich vorbelastet.

Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planung kommt es nur zu kleinflächigen Bautätigkeiten, daher sind Baulärm und Lichtemissionen auf der erheblich vorbelasteten Fläche als Störungen für Tiere während der Brut- und Ruhephasen als sehr gering zu werten. Großflächige Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. In geringem Umfang werden nahe der Löschteiche Gehölze entfernt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Da das Plangebiet nahezu vollständig versiegelt ist und nur kleinflächige Baumaßnahmen auf dem versiegelten Bereich in Planung sind, ist eine Verschlechterung des Lebensraumes für die vorkommenden Arten im Vorfeld auszuschließen. Es sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Da es jedoch durch die vorherigen Nutzungen ebenfalls zu Licht- und Lärmemissionen kam, ist auch hier keine Verschlechterung zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Planung könnte die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist eine potenziell zunehmende anthropogene Nutzung für die vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von äußerst geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).



Abbildung 7: Gehölzentfernung (roter Bereich) (Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln 2021)

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 18.02.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 4110, Quadrant 1 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Dem Naturschutzzentrum Coesfeld und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Coesfeld lagen keine Daten für das Plangebiet vor.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2019)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ ATL	KlGehoe	Gebaeu	Stillg
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G-	(FoRu), Na		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu), Na		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	G			FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	FoRu!	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV	G		(FoRu)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.	FoRu		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	BV	G		FoRu!	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	Na		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U		FoRu!	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	Na		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	(Na)		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV	U	(FoRu)		Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	FoRu!	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	FoRu!		(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	(Na)	FoRu	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV	U	Na		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV	G	(FoRu)		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na	FoRu!	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	unbek.		FoRu	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na	FoRu!	

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebaeu = Gebäude, Stillg = Stillgewässer

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41101>; letzte

Datenabfrage am 08.02.2020

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke und Turmfalke wurden im Messtischblatt 4110, Quadrant 1 als planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard und Baumfalke benötigen Waldgebiete als Brutstandorte und suchen ihre Nahrung meist in offenen Gebieten. Wälder sind im Plangebiet nicht zu finden. Ein Brutvorkommen ist damit ausgeschlossen. Dem Turmfalken reichen als Niststandort Feldgehölze, aber auch Hofstellen mit Giebelnischen oder andere Gebäude am Siedlungsrand bzw. in der offenen Landschaft. Dadurch erscheint ein Vorkommen für diese Art potenziell möglich. Da jedoch, wenn überhaupt, nur kleine Vorbauten abgebaut bzw. errichtet werden, wird ein potenzielles Vorkommen nicht gefährdet.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet aufgrund des hohen Versiegelungsgrades wenig attraktiv und sicher kein essenzielles Nahrungshabitat. Von den umliegenden Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1 - 3).

Weißstorch: Diese Art brütet gerne an Hofstellen oder in offenen Landschaften in entsprechenden (Kunst-)Horsten. Die Nahrungssuche spielt sich hauptsächlich auf extensiven, eher feuchten Grünländern ab, wo Weißstörche Amphibien und Kleinsäuger jagen. Sie können aber auch auf Ackerschlägen ein entsprechendes Nahrungsangebot vorfinden. Sowohl ein Brutvorkommen als auch ein potenzielles Nahrungshabitat ist im Plangebiet auszuschließen.

Waldschnepfe: Im 1. Quadranten des Messtischblattes 4110 kommt die Waldschnepfe als planungsrelevante Brutvogelart vor. Sie bewohnt feuchte Wälder, Wald- und Moorränder sowie Heidegebiete. Im Plangebiet ist die Waldschnepfe nicht zu erwarten. Vorkommen im Umfeld sind möglich, werden von der Planung allerdings nicht berührt.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten auf der Planfläche aber nicht auf (s. u.); von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke durch die Planung ist nicht auszugehen.

Waldkauz/Waldohreule/Uhu/Steinkauz/Schleiereule: Alle fünf Eulenarten wurden im 1. Quadranten des Messtischblattes 4110 als Brutvögel nachgewiesen. Allerdings schließen sich Eulenvorkommen z.T. gegenseitig aus. Waldkäuze benötigen Baumhöhlen als Brutstandort. Diese konnten im Plangebiet nicht gefunden werden. Ein Brutvorkommen ist damit nicht zu erwarten. Die Waldohreule nistet gern in Nadelgehölzen, welche jedoch nicht vorgefunden werden konnten. Somit ist auch ein Brutvorkommen dieser Art unwahrscheinlich. Steinkäuze und Schleiereulen sind Kulturfolger. Sie brüten in ländlichen Gegenden und nutzen z. B. offene Scheunen als Niststandort und offene Flächen zum Jagen. Die Lagerhalle weist zwar offene Zugänge auf, kommt aber als Niststandort für die Arten nicht in Frage. Zudem ist unmittelbar angrenzend zum Plangebiet ein seit Jahren besetzter Uhu-Horst bekannt. Uhu-Vorkommen schließen oftmals das Vorkommen von anderen Eulenarten in der nahen Umgebung aus. Durch die Planung wird das Uhu-Vorkommen nicht beeinträchtigt. Aus Artenschutzgründen wird auf eine genaue Beschreibung bzw. Verortung des Brutstandortes verzichtet.

Schwarzspecht: Diese Art bewohnt große, alte, totholzreiche Buchenmischwälder, ist aber auch in Kiefernwäldern zu finden. Aufgrund der Lebensraumaustattung, Lage und Größe des Plangebiets kann ein Schwarzspechtvorkommen ausgeschlossen werden. Potentielle Habitats im Umfeld der Planung werden nicht tangiert.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Der Bereich um den Löschteich könnte dem Kleinspecht als Lebensraum dienen. In diesem Bereich werden Gehölze in nur geringfügigem Umfang entfernt, sodass das Potenzial als Brutstandort für diese Art erhalten bleibt. Eine Gefährdung eines potenziellen Vorkommens ist damit auszuschließen. Im weiteren Umfeld könnten sich bessere Nahrungshabitats für diese Art befinden.

Eisvogel: Die Art benötigt Gewässer mit Ansitzmöglichkeiten zum Jagen und Steilwände an Gewässeruferrn zum Brüten. Das Plangebiet beinhaltet neben dem Brunsbach, welcher in diesem Bereich kein passendes Habitat für die Art darstellt einen kleinen Löschteich, welcher dicht umstanden von Weichhölzern ist. Dass Eisvögel diesen Teich aktuell anfliegen ist wenig wahrscheinlich. In diesem Bereich werden einige Gehölze entnommen, wodurch der Eisvogel möglicherweise sogar Anflugmöglichkeiten durch die Auflichtungen findet.

Mehl-, Ufer- und Rauchschnalbe: Mehl- und Rauchschnalben sind Gebäudebrüter. Sie nisten gern an Hofstellen mit Viehhaltung und jagen auf den umliegenden Wiesen und Weiden; Ein Vorkommen im Plangebiet ist trotz offener Zugänge zur großen Lagerhalle unwahrscheinlich. Das Plangebiet stellt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kein Jagdhabitat für diese Arten dar. Die Uferschnalbe brütet gern in sandigen Steilwänden (z. B. an Flussufern oder in Sandabgrabungen). Direkt im Plangebiet befinden sich keine entsprechenden Strukturen, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist. Nach einem Hinweis aus einer ornithologischen Datenbank sind Brutvorkommen aus der angrenzenden Abgrabungsstätte bekannt. Einen räumlichen Bezug zum Plangebiet gibt es allerdings nicht. Eine Gefährdung von Uferschnalben ist damit auszuschließen.

Baumpieper: Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten (z. B. trockene Waldränder). Es ist zudem auszuschließen, dass es sich beim Plangebiet um essenzielle Nahrungsflächen für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Weiter entfernt liegende potenzielle Vorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder oder Heckenstrukturen, gerne auch an Gewässern. Potenzielle Brutmöglichkeiten findet diese Art im Plangebiet in den Gebüschstrukturen um den Löschteich herum. In diesem Bereich werden Gehölze in nur geringfügigem Umfang entfernt, sodass das Potenzial als Brutstandort für diese Art erhalten bleibt.

Star: Im 1. Quadranten des Messtischblattes 4110 kommt der Star als Brutvogelart vor. Er benötigt ein umfangreiches Angebot an Höhlenstrukturen als Niststandorte sowie Grünländer in der Umgebung als Nahrungsflächen. Die Strukturen im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumpräferenzen dieser Art. Vorkommen sind damit auszuschließen.

Feldsperling: Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.) in Höhlen. Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Vorkommen von Feldsperlingen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden und sind auch nicht wahrscheinlich. Brutvorkommen an den umliegenden Hofstellen sind zu erwarten, werden aber durch die Planung nicht tangiert.

Bluthänfling: Im 1. Quadranten des Messtischblattes 4110 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im Plangebiet befinden sich randlich kleinflächig geeignete Nahrungshabitate mit offenen Bodenstellen. Diese werden voraussichtlich von der Planung nicht tangiert. Im direkten Umfeld befinden sich zudem ausreichend Alternativen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Der einzige naturschutzfachlich wertvolle Bereich befindet sich im Osten rund um den Löschteich. Dieser Bereich bleibt aber von der Planung, bis auf die Entnahme weniger Gehölze, unberührt. Ansonsten hat das Plangebiet nur wenig Potenzial Vogelarten als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Durch die angrenzenden Straßen ist das Gebiet zudem für empfindliche Arten vorbelastet. Im weiteren Umfeld finden sich Habitats (großflächigere Laubwälder, Grünländer etc.), die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Auch für Bodenbrüter stellt das Plangebiet aufgrund der Versiegelung, der intensiven Nutzung und der Nähe zu Straßen kein geeignetes Bruthabitat dar. Das bekannte Uhu-Vorkommen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes, der Versiegelung und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 1, 2, 3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Bei konkreten Eingriffen im Bereich des Löschteiches sind artenschutzrechtliche Belange gesondert zu prüfen, da hier planungsrelevante Vogelarten betroffen sein könnten.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4110, Quadrant 1) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim Kreis Coesfeld und dem Naturschutzzentrum Coesfeld liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	KlGehoe	Gebäude	Stillg
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!	(Na)

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig
 Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude = Gebäude, Stillg = Stillgewässer
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Im Plangebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die bestehenden Gebäude und Hallen sind trotz offener Zugänge als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ebenfalls wenig geeignet. Falls diese jedoch von Fledermäusen genutzt werden, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, da die Planung keinen Abbruch vorsieht, sondern möglicherweise nur einige bauliche Ergänzungen in Form von Vorbauten. Durch den hohen

Versiegelungsgrad ist das Gebiet auch sicher kein essenzielles Nahrungshabitat. Im weiteren Umfeld stehen geeignetere Flächen zur Verfügung (s. Abb. 1 und 3).

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4110, Quadrant 1) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Coesfeld und dem Naturschutzzentrum Coesfeld liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tabelle 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	KlGehoe	Gebaeu	Stillg
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	Ru!		FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gebaeu = Gebäude, Stillg = Stillgewässer

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, die dem Laubfrosch als Laichplatz dienen könnten. Auch im Umfeld kommen keine geeigneten Gewässer vor, die dieser sehr spezialisierten Art als Laichplatz dienen könnten. Daher sind Vorkommen vom Laubfrosch auszuschließen.

5.4 Andere Artengruppen

Auch weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen (z.B. Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken) sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen und sind auch nicht bekannt.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Durch die Nutzungsänderung in ein Sägewerk bzw. Holzpalettenwerk werden potenziell vorkommende Arten nicht beeinträchtigt, da bauliche Veränderungen, wenn überhaupt, nur kleine Vorbauten betreffen. Gebäude- bzw. Hallenabbrüche sind nicht vorgesehen. In geringfügigem Umfang werden im östlichen Bereich des Plangebietes Gehölze entnommen. Dieser Vorgang ist außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28.02. vorzunehmen, um den Verbotstatbestand ausschließen zu können.

Fledermäuse: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Fledermäuse dar. Durch die Nutzungsänderung in ein Sägewerk bzw. Holzpalettenwerk werden potenziell vorkommende Arten nicht beeinträchtigt, da bauliche Veränderungen, wenn überhaupt, nur kleine Vorbauten betreffen. Gebäude- bzw. Hallenabbrüche sind nicht vorgesehen.

Amphibien: nein.

Im Plangebiet befindet sich mit dem Löschteich nur ein Stillgewässer. Dieses ist jedoch, wie der Brunsbach, für den Laubfrosch als Laichplatz nicht geeignet, daher sind potenzielle Vorkommen schon im Vorfeld sicher auszuschließen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind aufgrund der ehemaligen und aktuellen Nutzung gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Der Verbotstatbestand der „Störung“ ist auszuschließen. Auch das Uhu-Vorkommen wird durch die Planung nicht gestört.

Fledermäuse: nein.

Das Plangebiet ist für Fledermäuse, sowohl als Nahrungsfläche als auch als Quartierstätte, wenig attraktiv. Falls dennoch Fledermäuse das Plangebiet nutzen, ist von keiner Störung auszugehen, weil die potenziell vorkommenden Arten an die dort herrschenden Bedingungen bereits gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand der Störung kann für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Amphibien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten im Gebiet zu erwarten, da geeignete Gewässer im Plangebiet selbst, wie auch in der Umgebung fehlen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Durch die Nutzungsänderung in ein Sägewerk bzw. Holzpalettenwerk werden potenziell vorkommende Arten nicht beeinträchtigt, da bauliche Veränderungen, wenn überhaupt, nur kleine Vorbauten betreffen. Gebäude- bzw. Hallenabbrüche sind nicht vorgesehen. In geringfügigem Umfang werden im östlichen Bereich des Plangebietes Gehölze entnommen. Dieser Vorgang ist außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28.02. vorzunehmen, um den Verbotstatbestand ausschließen zu können.

Fledermäuse: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Fledermäuse dar. Durch die Nutzungsänderung in ein Sägewerk bzw. Holzpalettenwerk werden potenziell vorkommende Arten nicht beeinträchtigt, da bauliche Veränderungen, wenn überhaupt, nur kleine Vorbauten betreffen. Gebäude- bzw. Hallenabbrüche sind nicht vorgesehen.

Amphibien: nein.

Gewässer in denen planungsrelevante Amphibienarten (hier: Laubfrosch) laichen könnten befinden sich im Plangebiet nicht, daher sind potenzielle Vorkommen schon im Vorfeld sicher auszuschließen. In der Umgebung befinden sich ebenfalls keine geeigneten Gewässer für den äußerst spezialisierten Laubfrosch.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und besonders geschützte Pflanzenarten sind im Rahmen der Nutzungsänderung in ein Holzpalettenwerk auszuschließen.

Bei raumwirksamen Eingriffen (z. B. mit Abriss von Gebäuden und Lagerhallen, weiterer Gehölzentfernungen) sind artenschutzrechtliche Belange gesondert zu prüfen, da hier möglicherweise planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

7 Planungshinweise

Empfehlungen

Im Zuge der Planung könnten einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und dem Umfeld durchgeführt werden:

- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten in Grünstreifen und an randlich stehenden Gehölzen künstliche Nisthilfe angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTSCHUTZGESELLSCHAFT o. J.).
- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. GEIGER et al. 2007).

8 Zusammenfassung

Die Stadt Dülmen (Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 4,2 Hektar große Fläche die Nutzungsänderung eines Betriebsgeländes in ein Holzpalettenwerk.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 18.02.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld, dem Naturschutzzentrum Coesfeld und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Das Plangebiet ist durch den hohen Versiegelungsgrad, durch die Nutzung und durch angrenzende Straßen bereits erheblich vorbelastet. Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten werden nicht beeinträchtigt. Ein Uhubrutvorkommen ist im Untersuchungsgebiet bekannt. Dieses wird jedoch durch das Vorhaben nicht gefährdet. Potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse wurden nicht gefunden. Geeignete Gewässer für planungsrelevante Amphibienarten kommen im Plangebiet nicht vor, daher sind Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ebenfalls auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und besonders geschützte Pflanzenarten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme im Rahmen der Planung nicht vor (s.u.). Lagerhallen- und Gebäudeabbrüche sind nicht vorgesehen. Der naturschutzfachlich wertvolle Bereich rund um den Löschteich bleibt trotz geringfügiger Gehölzentnahmen in seiner naturschutzfachlichen Funktion erhalten. Die Gehölze sind hier außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zu entfernen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auszuschließen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gehölze entfernt oder Gebäude bzw. Hallen abgerissen werden, müssen artenschutzrechtliche Belange gesondert betrachtet werden.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 19.11.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 11.01.2021

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Holzpalettenwerk Winkelheide

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Dülmen

Antragstellung (Datum): _____

Ein ehemaliges Betonwerk zwischen Dülmen und Buldern an der Straße "Rödder" wird in ein Holzpalettenwerk umgewandelt. Die große Halle wird weiterhin als Lagerhalle genutzt. Die Fläche (insgesamt 4,2 ha) ist zu einem Großteil versiegelt und damit bereits erheblich vorbelastet. Nur im Osten befindet sich ein Lössleichen mit Weichhölzern, welcher naturschutzfachlich von Bedeutung ist. Dieser Bereich bleibt bis auf die Entnahme weniger Gehölze unberührt (s. Abb 7). Durch die Gehölzentnahme wird die naturschutzfachliche Funktion dieses Bereiches für planungsrelevante Arten nicht gemindert. Die Gehölze sind jedoch außerhalb der Brutzeit zu entnehmen, also zwischen dem 01.10. und dem 28.02., um die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG gänzlich ausschließen zu können. Möglicherweise werden kleine Vorbauten abgebaut oder neu errichtet. Planungsrelevante Arten werden auch dadurch nicht beeinträchtigt. Ein Uhu-Vorkommen ist bekannt und wird durch die Planung ebenfalls nicht gefährdet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Blaumeise, Zilpzalp, Kohlmeise, Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Heckebräunelle, Zaunkönig

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung